

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OFENMANUFAKTUR®

Stand September 2018

1. GELTUNGSBEREICH

Für alle Geschäftsbeziehungen mit Ofenmanufaktur Liebewein GmbH (kurz: **ofenmanufaktur®**) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: **AGB**). AGB des Vertragspartners (kurz: **Kunde**) sowie sonstige Hinweise auf Geschäftspapieren des Kunden, welche Vertragsinhalt werden sollen, haben keine Gültigkeit und wird diesen ausdrücklich widersprochen. Der Kunde unterwirft sich ausschließlich und uneingeschränkten der Anwendung dieser AGB und zwar auch dann, wenn seine eigenen AGB für den Fall eines Widerspruches mit fremden AGB den Vorrang der eigenen vorsehen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürften zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei von diesem Schriftlichkeitsgebot ebenso nur schriftlich abgegangen werden kann.

2. ANGEBOTE / PREISE / LIEFERUNG

Der Kunde hat die Möglichkeit entweder direkt bei ofenmanufaktur® Vertriebsmitarbeiter zu kaufen oder Bestellungen per Telefon, Fax, Email zu tätigen. Angebote von ofenmanufaktur® sind freibleibend und unverbindlich. Bei allen Angeboten bleiben Preisänderungen vorbehalten.

Kostenvoranschläge sowie Planungsausarbeitungen samt Visualisierungen sind unverbindlich.

Sofern die Auftragsbestätigung vom erteilten Auftrag abweicht, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern dieser nicht binnen einer Woche ab Zustellung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Beginn der vereinbarten Leistungserbringung schriftlich erklärt, mit den Änderungen nicht einverstanden zu sein. Der Vertrag kommt verbindlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung der ofenmanufaktur® nach Erhalt der Bestellung zu Stande.

Planungsausarbeitungen und Visualisierungen sind ausschließlich nur für den Kunden bestimmt und ist ihm die Weitergabe an Dritte untersagt. Sämtliche Planungsausarbeitungen, Visualisierungen, Vorbereitungsarbeiten etc. sind entgeltlich und werden gesondert in Rechnung gestellt; dies soweit diese ausgehändigt werden und in der Folge kein Auftragsverhältnis zustande kommt. Erfolgt eine Beauftragung auf Grundlage des Angebotes, so entfällt die Entgeltspflicht und werden bereits geleistete Beträge dem Kunden bei der Endabrechnung gutgeschrieben.

Konstruktions-, Formats- oder Planungsänderungen bleiben der ofenmanufaktur® vorbehalten. Die Leistungsbeschreibung im Angebot bzw. im Auftrag sind annähernde Angaben. Nicht in der Auftragsbestätigung angeführte Leistungen sind nicht bestellt. Nachträgliche Änderungen durch den Kunden werden nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ofenmanufaktur® gesondert vereinbart und verrechnet.

Sofern Vorarbeiten erforderlich sind müssen diese vom Kunden auf seine Kosten rechtzeitig durchgeführt werden. Sollten diese Vorarbeiten im Vorhinein nicht durchgeführt worden sein, so ist die ofenmanufaktur® berechtigt diese auf Kosten des Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Eignung des Schornsteins hat der zuständige Rauchfangkehrer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu bestimmen (Kaminbefund mit Dichtheitsprüfung) und ist dieser Befund der ofenmanufaktur® vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln. Bei offen betriebenen Feuerstellen sind nötigenfalls spezielle Kamin-aufsätze bzw. Rauchgassauger vom Kunden nachzurüsten. Bei der Vollheizung ist vom Kunden eine genaue Wärmebedarfsberechnung zu stellen.

Ein etwaiger Blower-Door-Test ist ebenso vor den Arbeiten durch die ofenmanufaktur® durchzuführen oder ist der Ofen dementsprechend abzukleben.

Für die Berechnung gelten die am Tage der Bestellung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Preise sind freibleibend. Alle Preise verstehen sich in Euro (€) und sind Bruttopreise.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist ofenmanufaktur® berechtigt, gleichwertige Ware als Ersatz zu angemessenen Preisen zu liefern und zu verbauen.

Die Anlieferung erfolgt durch die ofenmanufaktur®, durch eine Spedition oder aufgrund eines Streckengeschäftes. Die Warenlieferung wird nur soweit durchgeführt als der Transporter zu Leistungsort zufahren kann. Sollte für die Anlieferung eine spezielle Maschine (Kran etc.) notwendig werden, so wird dies gesondert dem Kunden in Rechnung gestellt.

Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung sonstige Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden, trägt diese ebenso der Kunde. Die Lieferung mit Zustellung erfolgt sohin immer auf Gefahr und Rechnung des Kunden. ofenmanufaktur® ist berechtigt, Teil- oder Nachlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Arbeitsunterbrechungen oder erneute Liefervorgänge, welche in die Sphäre des Kunden fallen, werden gesondert verrechnet, wenn dadurch Kosten oder sonstige Aufwendungen für ofenmanufaktur® entstehen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde ist der Termin für die Leistungserbringung zumindest 10 Wochen vor Arbeitsbeginn, jedoch spätestens nach den Bodenbelagsarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart (Bsp.: bewohnte Baustelle), festzulegen. Die Arbeiten können aber frühestens nach dem Ausheizprogramm des Estrichs durchgeführt werden. Terminverschiebungen durch den Kunden müssen spätestens 2 Wochen vor Arbeitsantritt bekanntgegeben werden. Der neue Termin kann sich ohne Leistungsverzug der ofenmanufaktur® bis zu 8 Wochen verzögern.

Die Baustelle muss über einen Wasser- und 230V Stromanschluss, insbesondere für das E-Ladung des Firmenfahrzeuges, verfügen. Anfallende Wasser-, Gas- und Stromkosten sind vom Kunden zu tragen.

Während der gesamten Montagezeit muss die Baustelle verschließbar und auf mindestens 10 Grad Celsius temperiert sein. Etwaig notwendige Heizgeräte sind bauseits zu stellen bzw. werden bei Bereitstellung von ofenmanufaktur® gesondert in Rechnung gestellt.

Während der gesamten Montagezeit muss genügend Platz zum Auslegen des Materials, sowie zum Arbeiten und zum Aufstellen diverser Maschinen (Nassschneidemaschine etc.) vorhanden sein. Wenn nicht anderes vereinbart, dürfen im Aufstellraum des Ofens während der gesamten Montagezeit, keine anderen lärmenden oder schmutzenden Arbeiten (wie z.B. Spachtel-, Maler-, Schleif-, Schneidearbeiten, etc.) durchgeführt werden.

Aufträge können durch den Kunden grundsätzlich nicht storniert werden, außer ofenmanufaktur® erteilt dazu die schriftliche Zustimmung. In diesem Fall fällt eine Stornogebühr von 40% des Auftragswertes an. Wenn die ofenmanufaktur® bereits Leistungen erbracht hat, ist ein Vertragsrücktritt ausgeschlossen.

Die Liefer- und Montagefristen sind abhängig von der termingerechten Lieferung durch den Vorlieferanten oder Hersteller. Für Ansprüche aus einem Liefer- bzw. Leistungsverzug haftet ofenmanufaktur® grundsätzlich nur, wenn das Verschulden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für einen Leistungsverzug von nicht mehr als 3 Tagen haftet ofenmanufaktur® nicht. Für diese Zeitspanne wird der Rücktritt vom Vertrag gem. § 918 ABGB ausgeschlossen. In Feiertagswochen kann es zu geringfügigen Verschiebungen der Liefertage und Fertigstellungstermine kommen. Es gelten keine Pönalen.

Soweit geringfügige Teile der Gesamtleistung, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, noch fehlen, ist der Kunde berechtigt bis zur Fertigstellung einen Betrag von bis zu EUR 500,-- einzubehalten. Ein darüberhinausgehendes Einbehaltungsrecht sowie besteht nicht. Die vorstehende Verzögerung gilt nicht als Leistungsverzug.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist zur Fertigstellung entsprechend. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Fristen behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall

eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Schadenersatzansprüche aufgrund verspäteter Fertigstellung sind ausgeschlossen.

3. GEFAHRENÜBERGANG

Lieferung und Versand erfolgen ab ofenmanufaktur® auf Rechnung und Gefahr des Kunden, der Gefahrenübergang findet bei Übergabe an den Spediteur statt. Im Falle eines vereinbarten Zusageortes gilt die Leistung als mit dem Abgang von ofenmanufaktur® oder im Falle eines Streckengeschäftes ab Auslieferung (Abgang des Lieferanten) als erbracht.

Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

Soweit nichts anderes vereinbart, wird das Material ungefähr eine Woche vor Montagebeginn geliefert. Der Kunde hat für die Übernahme und Sicherstellung (trockene Lagerung) der Ware am Lieferort zu sorgen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die ofenmanufaktur® berechtigt, die Ware dennoch vor Ort abzuladen oder für die Einlagerung eine marktübliche Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen.

Nach Fertigstellung hat der Kunde die Ware persönlich abzunehmen und auf den ordnungsgemäßen Zustand oder eventuelle Schäden zu überprüfen. Im Zuge der Fertigstellung wird ein Übergabe-Übernahmeprotokoll angefertigt. Der Kunde hat frühestens 3 Wochen nach Fertigstellung einen gemeinsamen Termin mit ofenmanufaktur® für die fachgerechte Heizeinweisung zu vereinbaren. Soweit bei Übernahme keine Beanstandungen bestehen, gilt die Leistung als mängelfrei erbracht.

Innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellung hat der Kunde über das Gewerk von einem zuständigen Rauchfangkehrer einen Endbefund einzuholen. Mängel oder sonstige Beanstandungen sind der ofenmanufaktur® unverzüglich bekanntzugeben.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und aller damit verbundenen Zinsen, Kosten und Spesen Eigentum von ofenmanufaktur®. Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung ist nur zulässig, wenn diese ofenmanufaktur® rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)anschrift des Zweitkäufers bekanntgegeben wurde und ofenmanufaktur® der Veräußerung zugestimmt hat. Dies gilt sinngemäß auch für die Verpfändung und sicherungsweise Übereignung. Im Falle der Zustimmung tritt der Kunde seine Forderung aus der Weiterveräußerung an ofenmanufaktur® zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Kunde dem Zweitkäufer Mitteilung von der Ab-

tretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von ofenmanufaktur® hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

Im Fall des Verzuges ist ofenmanufaktur® berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer ofenmanufaktur® erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

Bei Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache mit anderen, nicht von ofenmanufaktur® gelieferten Waren durch den Kunden entsteht – auch dann, wenn der andere, nicht von ofenmanufaktur® gelieferte Anteil eindeutig überwiegt – Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung. ofenmanufaktur® entsteht durch die Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung keine Verpflichtungen oder Kosten.

5. GEWÄHRLEISTUNG

ofenmanufaktur® ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung, jeden die Beschaffenheit oder Tauglichkeit beeinträchtigenden oder zugesicherte Eigenschaften betreffenden Mangel, der bei Übergabe besteht und auf einem Fehler der Herstellung, des Materials oder Ausführung beruht, zu beheben.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Gewährleistungsansprüche binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges dieses Vertrages. Bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche hat der Kunde etwaige aufgetretene Mängel jedweder Art unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dabei hat der Kunde den Mangel nachzuweisen und insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten (Fotos etc.) ofenmanufaktur® zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels steht ofenmanufaktur® ein Wahlrecht hinsichtlich der primären Leistungsbefehle (Verbesserung, Austausch vor Ort oder nach Zusendung), im Falle deren Unmöglichkeit oder Untunlichkeit zwischen Preisminderung und Wandlung zu.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Mangel-(folge)- und Begleitschäden, Transport, Entsorgung, Ein- und Ausbau, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Arbeitsplatz, Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Unabhängig von einem Gewährleistungsanspruch hat jeder Kunde Wasser, Gas und Strom, insbesondere für die E-Beladung des Firmenfahrzeuges, zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Ware von ofenmanufaktur® auf Grund von Plänen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der ofenmanufaktur® nur auf bedingungsmäßige Ausführung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von ofenmanufaktur® bewirkter Anordnung, Nichtbeachtung der Produktinformationen oder der Warnhinweise und nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung oder Verwahrung entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf von ofenmanufaktur® beigestelltes Material zurückzuführen sind. ofenmanufaktur® haftet auch nicht für Schädigungen, die auf Handlungen Dritter oder außerhalb ihrer Sphäre liegende Gründe zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von ofenmanufaktur® der Kunde selbst oder ein nicht von ofenmanufaktur® ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen oder dem Gewerk Änderungen vornimmt.

Abweichungen in Farbe oder Ausführung sind unvermeidlich, dies gilt besonders für Ersatz- und Ergänzungslieferungen, sowie für Sonderanfertigungen. Derartige Abweichungen müssen vom Kunden akzeptiert werden. Musterstücke, Fotos oder Visualisierungen stellen in Beschaffenheit und Farbe immer den Durchschnitt der Lieferung dar. Laut ÖNORM 8304 (bei Keramik) dürfen Farbabweichungen der Glasur sowie Blasen und Narben in der Glasur soweit vorhanden sein, als der architektonische Gesamteindruck nicht gestört wird. Haarrisse in der Glasur, leichte Wölbungen und Glasurwülste sind lt. Norm kein Beanstandungsgrund. Ebenso sind Haarrisse im Verputz kein Mangel und berechtigen den Kunden zu keinen wie immer gearteten Ansprüchen.

Ansprüche nach § 933a ABGB und § 933b ABGB sind ausgeschlossen. Insoweit ein Regressausschluss im Einzelfall unwirksam sein sollte, gilt der Regress nur nach vorheriger Einhaltung der Rügepflicht gemäß § 377 UGB. Diesfalls erlischt die Regresshaftung spätestens drei Jahre nach Leistungserbringung. Der Verschuldensnachweis ist in jedem Fall vom Kunden zu erbringen.

Der Höhe nach ist jeder Schadensfall – soweit eine Haftung besteht – mit EUR 1.000,-- pro Schadensfall beschränkt.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

Der Kunde hat sowohl vor Beginn der Arbeiten als auch nach Fertigstellung eine Reinigung durchzuführen. Eine Grobreinigung der Baustelle wird durch ofenmanufaktur® durchgeführt. Bei Arbeiten im Außenbereich (Nass – Schneidemaschine etc.) kann daher mit kleinen, üblichen Rückständen gerechnet werden.

6. ZAHLUNG

Nach Auftragserteilung ist unverzüglich, spätestens nach 5 Tagen, eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme zu leisten. Die Restzahlung hat nach Übermittlung der Schlussrechnung binnen 10 Werktagen zu erfolgen. Es wird zudem ein Skonto von 2 % des gesamten Rechnungsbetrages bei Zahlung

des Restbetrages binnen 4 Tagen ab Legung der Schlussrechnung gewährt. ofenmanufaktur® ist auch berechtigt während des Auftrages Teilzahlungen zu fordern. Verrechnungsschecks oder Wechsel werden nicht angenommen. Bargeldlose Zahlungen (Bankeinzüge) gelten vorbehaltlich der entsprechenden Kontodeckung. Nichteinlösung des Bankeinzuges gilt als Zahlungsverzug. Dadurch entstehende Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.

7. ZAHLUNGSVERZUG

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen werden zusätzlich nachstehende Verzugsfolgen vereinbart: Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von ofenmanufaktur® zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist ofenmanufaktur® berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von ofenmanufaktur® weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen höherer Gewalt insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder
- d) wenn die Anzahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dem Konto der ofenmanufaktur® eingegangen ist.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

Außerdem ist ofenmanufaktur® bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen bzw. die weiteren Arbeiten sofort einzustellen, ohne dass der Kunde daraus Ersatzansprüche erheben kann. Wird über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet und das Unternehmen fortgeführt, so hat ofenmanufaktur® das Recht unabhängig von vorigen Zahlungsforderungen ausschließlich gegen Barzahlung zu liefern.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von ofenmanufaktur® einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von ofenmanufaktur® erbrachte Vorbereitungshandlungen. ofenmanufaktur® steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann ofenmanufaktur® unbeschadet seiner sonstigen Rechte sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen verrechnen. Rabatte und sonstige Sonderkonditionen verlieren bei Zahlungsverzug ihre Gültigkeit und wird die gesamte Forderung sofort fällig.

Verzugszinsen sind in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Unternehmerzinsen wegen Verzögerung. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, werden alle Forderungen, auch die gestundeten, sofort zur Zahlung fällig.

ofenmanufaktur® kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Eigenmahnungen werden pro Mahnung EUR 40,- verrechnet.

8. MÄNGELRÜGE

Für Mängel der gelieferten Waren leistet ofenmanufaktur® ausschließlich dem Erstkunden Gewähr. Eine Gewährleistung findet nur statt, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht worden ist; dies bei sonstigem Verlust der Ansprüche. ofenmanufaktur® ist berechtigt, mangelhafte Waren gegen gleichartige einwandfreie Waren innerhalb einer brancheüblichen Frist auszutauschen oder den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dadurch erlischt ein Anspruch auf Vertragsaufhebung oder Preisminderung. Die Haftung der ofenmanufaktur® ist auf Schäden, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen, beschränkt. Ansprüche des Kunden auf Ersatz für Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit ofenmanufaktur® nicht Vorsatz oder krass grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.

ofenmanufaktur® übernimmt keine Haftung für die Inhalte der an ofenmanufaktur® übergebenen Waren bzw. Produkten des Kunden. Die ofenmanufaktur® ist nicht zu deren Überprüfung verpflichtet; es besteht keine Verpflichtung zur Überprüfung weder in immaterialgüterrechtlichen noch sonstiger zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Weise. Der Kunde ist verpflichtet, die ofenmanufaktur® von jeglicher Haftung für Verletzungen von Rechten Dritter oder von Gesetzverstößen schad- und klaglos zu halten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit solchen der ofenmanufaktur® ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund, auf den sich die Forderung des Kunden stützt.

9. WARENRÜCKNAHME

Zur Rücknahme bereits ausgelieferter Waren kann ofenmanufaktur® nicht verpflichtet werden.

10. HAFTUNG

ofenmanufaktur® haftet nicht für Schäden an Sachen, welche durch bloß leichte Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Unternehmer tragen dafür die Beweislast.

Die Verjährungsfrist wird mit Unternehmen auf ein Jahr ab Leistungserbringung festgesetzt; die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der ofenmanufaktur® verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist ausdrücklich damit einverstanden, dass (teilweise) Waren direkt vom Produzenten bzw. Vorlieferanten an diesen geliefert werden (Streckengeschäft). Bei einem solchen Streckengeschäft übernimmt die ofenmanufaktur® keine Haftung für schuldhaftes Verhalten des direkten Leistungserbringers und gilt ein solcher nicht als Erfüllungsgehilfe. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem direkten Leistungserbringer (Produzent/Lieferant) werden bereits jetzt an den Kunden abgetreten, sodass dieser direkt zur Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Produzenten/Lieferanten berechtigt ist. Diese Abtretung erfolgt natürlich unter der Voraussetzung, dass dieser kein Zessionsverbot seitens des Vorlieferanten entgegensteht.

Die Produktbeschreibung, Bedienungsanleitungen, Warnhinweise sowie etwaige feuerpolizeiliche Hinweise sind vom Kunden strengstens einzuhalten. Die ofenmanufaktur® ist diesbezüglich völlig schadens klagslos zu halten.

Ebenso ausgenommen von einer wie immer gearteten Haftung sind Verschleißteile, normale Abnutzung, sowie Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung des Kunden zurückzuführen sind.

Für Arbeiten und bereitgestellte Leistungen durch den Kunden selbst wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

11. GEWERBLICHER SCHUTZ UND URHEBERRECHT

Wird eine Ware von ofenmanufaktur® auf Grund von Mengenangaben, Rezepturen, Mustern, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde ofenmanufaktur® bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klagslos zu halten.

Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von ofenmanufaktur® und

unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

ofenmanufaktur ® ist eine registrierte Marke.

12. DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer (ofenmanufaktur®) ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. ofenmanufaktur® ist daher berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten. Die dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellten und überlassenen Materialien, Datenträger etc. werden grundsätzlich nach Beendigung der Leistungserbringung dem Betroffenen (Kunde) zurückgestellt oder wenn dies gesondert vereinbart wird, gegen Entgelt verwahrt oder vernichtet. Der Verantwortliche ist berechtigt davon Abschriften anzufertigen soweit dies zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistung notwendig ist. Soweit der Betroffene zur Abholung der Materialien und Datenträger aufgefordert wird, dieser der Aufforderung aber nicht zeitgerecht nachkommt, ist der Verantwortliche haftungsfrei.

Der Betroffene stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und zur Abwicklung der Vertragsbeziehung an Dritte weitergegeben und von diesen verarbeitet werden dürfen. Weiters stimmt er ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten zweckentsprechend, insbesondere zu Prozessführungszwecken, für Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, jedenfalls aber bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, aufbewahrt werden dürfen. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäß Bundesabgabenordnung und werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt. Dem Betroffenen werden Daten zum Zwecke der Direktwerbung über Zusendung elektronischer Post (Newsletter etc.) nur mit ausdrücklicher Einwilligung, welche hierdurch erteilt wird, zugesendet.

Anfragen über Auskünfte, ein Widerruf oder eine Einschränkung sind jederzeit möglich und zwar schriftlich an: Ofenmanufaktur Liebewein GmbH, Musterhauspark 1, A-5301 Eugendorf, ÖSTERREICH, oder an: office@ofenmanufaktur.at.

Die Datenschutzvereinbarung ist unter www.ofenmanufaktur.at abrufbar.

13. GERICHTSSTAND UND RECHT

Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder über den gegenständlichen Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Unternehmens ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungsnormen. Das UN-Kaufrecht, sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls Bestimmungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder auf Grund gesetzlichen Bestimmungen unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige jenes Inhaltes zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sind jeweils in der aktuellen Fassung auf der Homepage www.ofenmanufaktur.at abrufbar.